



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes

A. Problem

Das Landespressegesetz (LPG) sieht in § 17 Abs. 1 eine verkürzte Verfolgungsverjährung für Presseinhaltsdelikte vor. Von dieser privilegierten presserechtlichen Verjährung ausgenommen sind jedoch die in § 17 Abs. 1 S. 2 LPG aufgeführten Straftatbestände, bei denen abweichend von der Privilegierung die allgemeinen strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsregelungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Sowohl die Bezugsnorm § 130 Abs. 4 als auch die Bezugsnorm § 184 Abs. 3 und 4 StGB ist im Jahr 2005 bzw. in den Jahren 2003 und 2008 wiederholt geändert worden mit dem Ergebnis, dass die bisherigen Verweise, die an die alte Rechtslage anknüpfen, ins Leere laufen.

Inzwischen ist durch den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Auskunftsrecht der elektronischen Medien gegenüber Behörden bereichsspezifisch und bundesweit einheitlich im Rundfunkstaatsvertrag geregelt worden, so dass derzeit eine doppelte Regelung besteht. Daraus ergibt sich eine Verpflichtung zur Anpassung des Landespressegesetzes.

B. Lösung

Das Landespressegesetz vom 31.01.2005 (GVOBl. S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein vom 09.03.2010 (GVOBl. S. 356), ist an die derzeitige Rechtslage des StGB anzupassen.

Der in § 17 Abs. 1 S. 2 LPG genannte § 130 Abs. 4 StGB wird in § 130 Abs. 5 StGB geändert. Die in § 17 Abs. 1 S. 2 LPG genannten Verweise auf § 184 Abs. 3 und 4 StGB entsprechen den neuen §§ 184 a und 184 b StGB. Es

handelt sich hier um redaktionelle Änderungen ohne Auswirkung auf den Inhalt des LPG.

Zusätzlich ist eine Aufnahme von § 184 c StGB in den Verweis angebracht, da es Absicht des Bundesgesetzgebers war, mit dem im Jahr 2008 in das StGB eingefügten Straftatbestand des § 184 c (BGBl. I S. 2149) einen umfassenden Schutz von Kindern zu erzielen und insbesondere den Schutz auf Minderjährige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren auszuweiten. Damit gelten die allgemeinen Verjährungsfristen des StGB auch bei der Verbreitung jugendpornografischer Schriften.

Durch die Aufnahme des Auskunftsrechts der elektronischen Medien gegenüber Behörden in den Rundfunkstaatsvertrag (§§ 9 a und 55 Abs. 3) ist es aus Gründen der Rechtsbereinigung sinnvoll, die nunmehr bestehende doppelte Regelung abzuschaffen und § 18 LPG zu streichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das Land und die Kommunen hat die Änderung keine finanziellen Auswirkungen.

2. Verwaltungsaufwand

Für das Land und die Kommunen entsteht durch die Änderung kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Änderung wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 10. April 2011 übersandt worden.

F. Federführung

Innenministerium

Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 130 Abs. 2 und 4“ wird durch die Angabe „§ 130 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 184 Abs. 3 und 4“ wird durch die Angabe „§§ 184 a, 184 b Abs. 1 bis 3 und § 184 c Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
2. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Begründung

Zu Artikel 1

Das Landespressegesetz sieht - wie viele der anderen Landespressegesetze auch - eine verkürzte Verfolgungsverjährung für Presseinhaltsdelikte in § 17 Abs. 1 vor. Die grundsätzliche Berechtigung der kurzen Verjährungsfrist ergibt sich aus der Eigenart der Veröffentlichung und Verbreitung von Druckwerken. Die Presse wäre erheblich benachteiligt, wenn ihr gegenüber die regulären Verjährungsfristen des Strafrechts zur Anwendung kämen. Von dieser privilegierten presserechtlichen Verjährung ausgenommen sind jedoch die in § 17 Abs. 1 S. 2 Landespressegesetz aufgeführten Straftatbestände, bei denen abweichend von der Privilegierung die allgemeinen strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsregelungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. In diesem Katalog wird u. a. auf die §§ 130 Abs. 4 und 184 Abs. 3 und 4 StGB verwiesen. Durch das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24. März 2005 wurde § 130 Abs. 4 StGB inhaltsgleich in § 130 Abs. 5 StGB geändert. Mit § 184 Abs. 3 und 4 StGB handelt es sich um den Straftatbestand der „Verbreitung pornographischer Schriften“ (a. F.), der in den Jahren 2003 und 2008 wiederholt geändert wurde mit dem Ergebnis, dass die bisherige Regelungsmaterie auf inzwischen fünf Straftatbestände verteilt worden ist (§§ 184 - 184 d StGB). Die in § 184 Abs. 3 und 4 StGB (a. F.) geregelten Straftatbestände entsprechen den neuen §§ 184 a und 184 b StGB. Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen ohne Auswirkung auf den Inhalt des Landespressegesetzes.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem im Jahr 2008 in das StGB eingefügten Straftatbestand des § 184 c entschieden, dass die Verbreitung jugendpornografischer Schriften ebenso wie die von kinderpornografischen Schriften zu bekämpfen ist. Da das Privileg der kurzen presserechtlichen Verjährungsfrist bei jugendpornografischen Schriften genauso wenig wie bei kinderpornografischen Schriften bejaht werden kann, erfolgt zusätzlich eine Aufnahme des § 184 c StGB in den Verweis des § 17 Abs. 1 S. 2 Landespressegesetz. Damit gelten die allgemeinen Verfolgungsverjährungsfristen des StGB auch bei der Verbreitung jugendpornografischer Schriften.

Ferner wird § 18 Landespressegesetz aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen, da der dort i. V. m. § 4 Landespressegesetz enthaltene Auskunftsanspruch durch den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. März 2007 in Kraft getreten ist, nun bereichsspezifisch und bundeseinheitlich in den §§ 9 a und 55 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag geregelt ist.